

Bekanntmachung

Aber

Die Abgabe von Lebensmitteln

I. Kartoffeln.

§ 1.

In der Woche vom 14. bis 20. September 1918 einschließlich dürfen auf die allgemeine Kartoffelkarte und auf die Kartoffelkarte für Militärvorküchen 7 Pfund Kartoffeln, und zwar auf jeden Abschnitt 1 Pfund abgegeben und entnommen werden. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jeder Karte höchstens 4 Pfund abgegeben und entnommen werden und zwar auf die Abschnitte a bis d. Die Abgabe des Restes auf die Abschnitte e bis g ist erst ab Mittwoch, den 18. September, zulässig.

II. Zuckerhaltige Aufstrichmittel.

§ 2.

Auf den Marmeladenabschnitt der für die Woche vom 14. bis 20. September 1918 gültigen Warenbezugskarte (Nr. 71) dürfen 125 Gramm Marmelade abgegeben und entnommen werden.

Die Kleinverkaufspreise betragen:

34 Pfa. für je 125 Gramm Nettogewicht	
67	250
101	375
134	500

III. Süßstoff.

§ 3.

In der Woche vom 14. bis 20. September 1918 darf gegen Vorlegung der für diese Woche gültigen Warenbezugskarte (Nr. 71) und Abtrennung des mit „Süßstoff“ bezeichneten Abschnittes ein Griechischer Süßstoff (H-Packung) in den Apotheken, soweit vorrätig, abgegeben und entnommen werden.

IV. Mählenerzeugnisse.

§ 4.

Auf die Abschnitte 71a, 71b, 71c der für die Woche vom 14. bis 20. September 1918 gültigen allgemeinen Warenbezugskarte und Warenbezugskarte für Kinder (Nr. 71) gelangen insgesamt 60 Gramm Buchweizengrübe, und zwar 30 Gramm auf Abschnitt 71a und je 15 Gramm auf die Abschnitte 71b und 71c zur Verteilung.

Bei Verzicht auf Eisenentnahme in den Kriegsküchen sind bei Entnahme von 60 Gramm Buchweizengrübe die mit 71a, 71b und 71c bezeichneten Abschnitte der allgemeinen Warenbezugskarte bzw. Kinderwarenbezugskarte abzugeben und abzutrennen.

Diejenigen, welche Essen in den Kriegsküchen erhalten, können auf den Abschnitt 71a 30 Gramm Buchweizengrübe beziehen. Die mit 71b und 71c bezeichneten Abschnitte berechnen sich je nach der Entnahme von 1 Liter (Portion) Kriegsküchenessen für 3 Tage oder 1/2 Liter (Portion) Kriegsküchenessen für eine Woche — beides unter gleichzeitiger Abgabe der vorgeschriebenen Fleischarten- und Kartoffelartenabschnitte — oder zur Empfangnahme von je 15 Gramm Buchweizengrübe in den Kleinverkaufsstellen.

Die Buchweizengrübe ist ausschließlich bei dem Kleinhändler, bei dem die Eintragung in die Kundenliste für Mählenerzeugnisse erfolgt ist, zu beziehen.

Die Abgabepreise für die Buchweizengrübe betragen bei ihrer Abgabe von:

60 Gramm	12 Pf.
120	24
180	36
240	48
300	60
360	72
420	84
480	96
560	108
600	120

Die bei den Kleinhändlern etwa noch vorhandenen Bestände an Suppenmasse und Mergentraut dürfen nicht abgegeben werden.

§ 5.

Auf jeden der beiden Abschnitte der Nahrungsmittel-Zusatzkarten für Küstungsarbeiter dürfen 15 Gramm Buchweizengrübe abgegeben werden. Sie können in den Kriegsküchen in der gleichen Weise wie die Abschnitte 71b und 71c der allgemeinen Warenbezugskarte zur Entnahme von Essen verwandt werden (vgl. oben).

§ 6.

Auf den Abschnitt 71c der für die Woche vom 14. bis 20. September 1918 gültigen Warenbezugskarte für Kinder dürfen in den bekanntgegebenen Kleinverkaufsstellen 250 Gramm Nahrungsmittel (im allgemeinen in Packung) abgegeben und entnommen werden.

V. Butter und Margarine.

§ 7.

Für die Woche vom 14. bis 20. September 1918 wird die Abgabe von 30 Gramm Butter und 30 Gramm Margarine auf den Kopf zugelassen.

Der Preis beträgt:

für 30 Gramm Butter	25 Pfa.
für 30 Gramm Margarine	12 Pfa.

VI. Eier.

§ 8.

Auf den Eierabschnitt der für die Woche vom 14. bis 20. September 1918 gültigen Warenbezugskarte für Kinder (Nr. 71) darf ein Ei abgegeben und entnommen werden. Soweit auf den Eierabschnitt der für die Woche vom 14. bis 20. September 1918 gültigen allgemeinen Warenbezugskarte (Nr. 69) ein Ei noch nicht bezogen ist, darf das Ei in der Zeit vom 14. bis 20. September abgegeben und entnommen werden.

VII. Strafbestimmungen.

§ 9.

Suawiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der außerhalb der für die Abgabe der Waren festgesetzten Zeit Waren abgibt oder entnimmt.

Hamburg, den 13. September 1918.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.